

Die Kaffeekarte.

Eine Kundmachung des Magistrats über den Bezug von Kaffeekarten verlautbart: Die Kaffeekarten werden in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen veranfolgt. Die Haushaltungsvorstände, denen ein Anspruch auf Kaffeekarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldezettel bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „Ich gebe hiermit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß sich in meinem Haushalt nicht mehr als 1 Kilogramm Kaffee (roh oder gebrannt) für jede im Haushalt verköstigte Person, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, befindet. In meinem Haushalt werden einschließlich meiner Person insgesamt ... Personen, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, verköstigt. Außerdem wohnen in meinem Haushalt ... nicht verköstigte mehr als 4 Jahre alte Personen. Ich bin mir bewußt, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und die verschwiegene Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Ich bestätige den Empfang von ... Kaffeekarten.“ An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch seinen polizeilichen Meldezettel legitimiertes Mitglied der Haushaltung die Erklärung abgeben und die Kaffeekarten in Empfang nehmen. Die Kaffeekarten, die für die vom Haushaltungsvorstande nicht verköstigten anspruchsberechtigten Personen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen. Die gebührenden Kaffeekarten werden künftighin gleichzeitig mit den Brot- und Zuckerkarten zur Verteilung gelangen. Die Mittelstücke der Ausweiskarten über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeekarten) sind während der Dauer der laufenden Verbrauchsperiode von den Verbrauchern aufzubewahren. Die Anmeldung des Anspruches auf Kaffeekarten findet in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens: A bis F am 10. d., G bis M am 11. d., N bis R am 12. d., S bis Z am 13. d. Jene Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Kaffeevorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Kaffeekarten erst nach Verminderung ihres Vorrates auf oder unter die festgesetzte Menge von 1 Kilogramm für jede im Haushalt verköstigte mehr als 4 Jahre alte Person. Der Eintritt dieses Zeitpunktes ist behufs Erhaltes der Kaffeekarten durch die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.